

KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BMF – VI/1 (VI/1)  
z.H. Herrn Sektionschef DDr. Gunter Mayr  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Unser Zeichen 5010/16/RK

Sachbearbeiter Mag. Kovacs

Telefon +43 | 1 | 811 73-235

eMail kovacs@kwt.or.at

Datum 14. November 2016

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Stabilitätsabgabegesetz geändert wird**

(GZ.: BMF-010000/0030-VI/1/2016)

Sehr geehrter Herr Sektionschef DDr. Mayr,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Stabilitätsabgabegesetz geändert wird.

### **Stellungnahme**

#### **Anmerkungen zum Entwurf**

##### **Zu § 4 – Begrenzung der Stabilitätsabgabe**

###### **Zu § 4 Z 1:**

§ 4 Z 1 sollte lauten (Änderung hervorgehoben): Die Stabilitätsabgabe darf höchstens 20 % des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages gemäß Anlage 2 zu Artikel I § 43 BWG zuzüglich des im Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ...

Aus der Formulierung der Z 1 ist davon auszugehen, dass die Sonderzahlung des § 5 die Basis der Berechnung der Zumutbarkeitsgrenze nicht erhöht. Dies sollte durch einen Verweis auf die Stabilitätsabgabe gem. § 2 und § 3 oder in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden.

**Zu § 4 Z 2:**

Der Verweis des § 4 Z 2 auf die nach „Abs. 1“ ermittelten Jahresergebnisse muss sich auf „Z 1“ beziehen. § 4 enthält keine Absatzbezeichnungen.

§ 4 Z 2 sollte lauten (Änderungen hervorgehoben): Die Stabilitätsabgabe darf 50 % des **arithmetischen Mittels** Durchschnitts der letzten drei nach **Z Abs. 1** ermittelten Jahresergebnisse nicht übersteigen (Belastungsobergrenze). Für die Berechnung des **arithmetischen Mittels** Durchschnitts sind negative Jahresergebnisse mit Null anzusetzen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Zahl Null in die Berechnung des arithmetischen Mittels des dreijährigen Zeitraumes mitaufgenommen wird und ähnliche Diskussionen wie beim damaligen erhöhten Forschungsfreibetrag vermieden werden.

Aufgrund der Formulierung der Jahresergebnisse in Z 2 wird davon ausgegangen, dass sich die Basis für die Ermittlung der Belastungsobergrenze auf die in Z 1 genannten adaptierten Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge bezieht.

**Zu § 4 Z 3:**

Der Verweis des § 4 Z 3 auf die Zumutbarkeitsgrenze des „Abs. 1“ oder die Belastungsobergrenze des „Abs. 2“ muss sich auf „Z 1“ bzw. „Z 2“ beziehen.

**Zu § 4 Z 4:**

§ 4 Z 4 sollte lauten (Änderung hervorgehoben): Für die Ermittlung der Zumutbarkeitsgrenze und der Belastungsobergrenze sind im Fall eines Rumpfwirtschaftsjahres die nach **Z Abs. 1** ermittelten Jahresüberschüsse/**Jahresfehlbeträge** auf ein volles Wirtschaftsjahr hochzurechnen.

Es sollte hier noch klargestellt werden, ob auf ganze Monate oder Tage hochgerechnet werden muss. Weiters wird in den EB angeführt, dass bei gleichlangen Rumpfwirtschaftsjahren (z.B. Stichtag 30.6. und 31.12.) die beiden Wirtschaftsjahre zusammenzuzählen sind. Unklar ist, warum es sich um gleichlange Rumpfwirtschaftsjahre handeln muss. Wenn ein Rumpfwirtschaftsjahr z.B. am 31.3. (3 Monate) und das zweite z.B. am 31.12. (9 Monate) endet, sollten die beiden Wirtschaftsjahre ebenfalls zusammengezählt werden können, auch wenn diese nicht gleich lang sind.

**Zu § 4 Z 5:**

Der Verweis des § 4 Z 5 auf die „Abs. 1 bis 3“ muss „Z 1 bis 3“ lauten.

§ 4 Z 5 sollte demnach lauten (Änderung hervorgehoben): Wird ein Kreditinstitut neu gegründet und ist § 2 Abs. 5 nicht anzuwenden, sind die ~~Abs.~~ **Z 1 bis 3** für die Berechnung der Stabilitätsabgabe für das Jahr der Neugründung nicht anzuwenden.

**Zu § 5 – Sonderzahlung**

§ 5 (Sonderzahlung) enthält eine Absatzbezeichnung (1), aber keine weiteren Absätze. Die Absatzbezeichnung (1) wäre zu streichen.

**Zu § 5 (1) Z 2:**

§ 5 Abs. 1 Z 2 sollte lauten (Änderung hervorgehoben): Die Sonderzahlung beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. Z 1, ...

**Zu § 5 (1) Z 3 und 4:**

Die alternative Entrichtung der Sonderzahlung nach § 5 (1) Z 3 und Z 4 soll offenbar ein Wahlrecht bewirken, die gesamte Sonderzahlung als Aufwand 2016 oder alternativ jeweils ein Viertel als Aufwand in den Jahren 2017 bis 2020 abzusetzen. Es ist rechtssystematisch befremdend, dass der Abgabepflichtige durch vorzeitige Entrichtung über die Fälligkeit einer Abgabe disponieren kann.

**Zu § 10 Abs. 1:**

Nach der Neufassung des § 10 Abs. 1 ist die Sonderzahlung (§ 5) abweichend von § 12 Abs. 1 Z 6 KStG als Betriebsausgabe abzugsfähig. Damit soll offenbar e contrario zum Ausdruck gebracht werden, dass ab 1.1.2017 nur mehr die Sonderzahlung steuerlich abzugsfähig ist, während die neue Stabilitätsabgabe – abweichend von der bisherigen Rechtslage – nicht abzugsfähig sein soll. Der Charakter der Stabilitätsabgabe als Personensteuer darf als durchaus zweifelhaft bezeichnet werden und diene § 10 Abs. 1 alte Fassung wohl nur der Klarstellung. Insbesondere im Hinblick durch die Zumutbarkeitsgrenze und die Belastungsobergrenze wird die Ertragsabhängigkeit der Abgabe noch stärker betont. Um Zweifel auszuschließen, wäre wünschenswert, wenn die Abzugsfähigkeit oder Nichtabzugsfähigkeit der laufenden Stabilitätsabgabe klar geregelt wird.

**Anmerkungen zu den Erläuternden Bemerkungen (EB):**

**Zu Berechnungsbeispiel der Belastungsobergrenze Seite 2 bis 3:**

Im Beispiel der EB zur Berechnung der Belastungsobergrenze wird wohl auf die nach Z 1 ermittelte Zumutbarkeitsgrenze (= 20 % der adaptierten Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge) abgestellt. Darüber hinaus wird im Beispiel der EB die Einschränkung der Belastungsobergrenze i.H.v. 50 % nicht berücksichtigt. Die Belastungsobergrenze im Beispiel der EB müsste unter Berücksichtigung der adaptierten Jahresergebnisse 258.333 betragen  $((1.200.000+0+70.000)/(3*0,5))$ . Soll bei Berechnung der Belastungsobergrenze auf die Zumutbarkeitsgrenze abgestellt werden, wäre die Belastungsobergrenze des Jahres 2020 51.667  $((240.000+0+70000)/(3*0,5))$  – anstelle von 103.333.

Weiters ist unklar, in welchem Jahr die Belastungsobergrenze erstmalig ermittelt werden kann. Aufgrund der Übergangsbestimmung in § 9 ist zu vermuten, dass diese erstmalig für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2016 zu berechnen sei. Im Beispiel der EB wird die Belastungsobergrenze jedoch erstmalig im Jahr 2020 ermittelt. Daraus könnte geschlossen werden, dass für die Jahre 2017 bis 2019 keine Belastungsobergrenze ermittelt wird und erst im Jahr 2020 erstmalig das arithmetische Mittel der letzten drei Jahre (das sind die Jahre 2017 bis 2019) für die Ermittlung der Belastungsobergrenze herangezogen werden kann. Die Auslegung dieser Bestimmung sollte in den EB entsprechend klargestellt werden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.  
(Vorsitzender des Fachsenats für  
Unternehmensrecht und Revision)

Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)



Referenten:

Dr. Wolfgang Fritsch  
Mag. Hannes Rasner  
Mag. Dr. Roland Rief  
Mag. Thomas Strobach